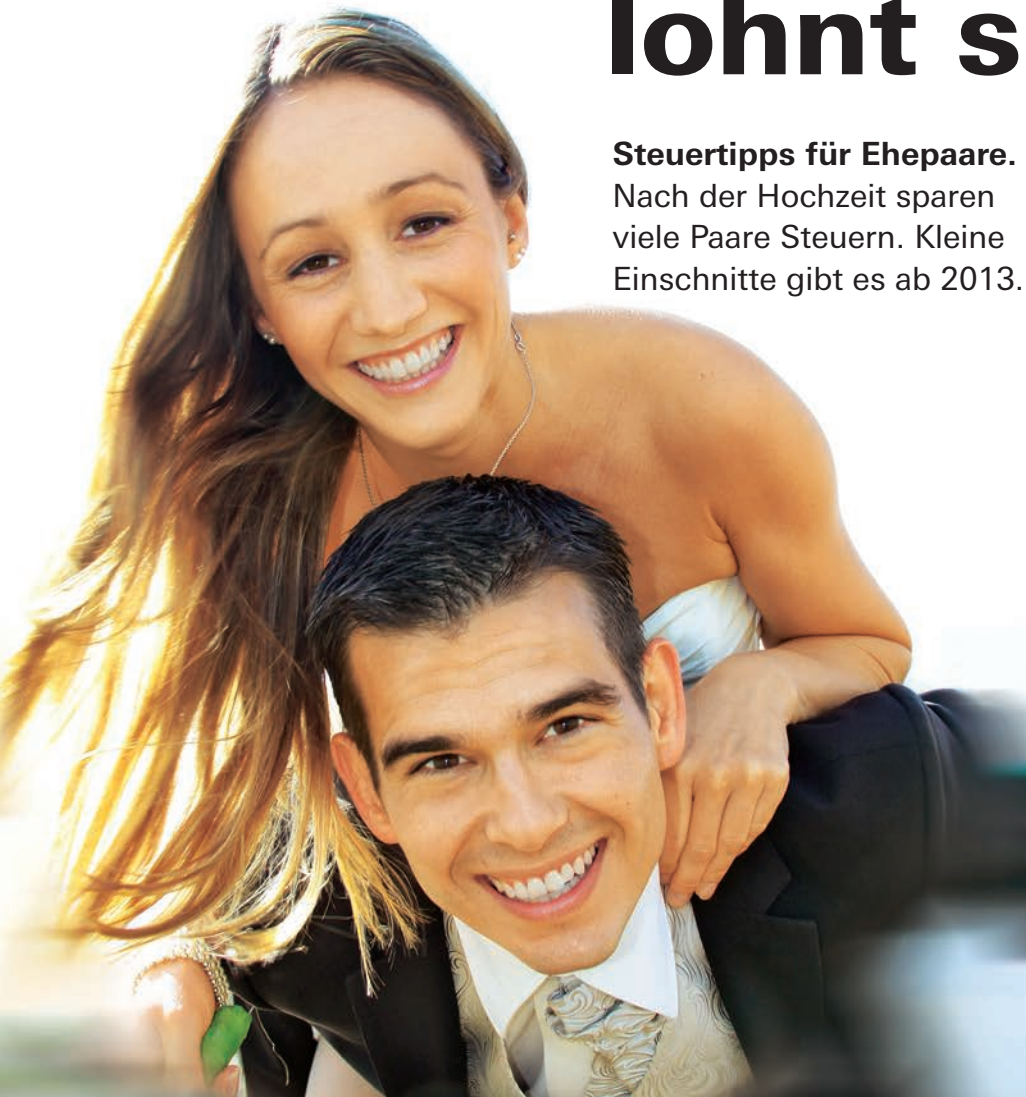


# Ja, das lohnt sich



**Steuertipps für Ehepaare.** Nach der Hochzeit sparen viele Paare Steuern. Kleine Einschnitte gibt es ab 2013.

**F**ür viele Paare ist die Ehe immer noch die erste Wahl – vor allem wenn sie gemeinsam Kinder großziehen. Ehepaare mit minderjährigen Kindern machen 71 Prozent der rund 8,1 Millionen Familien in Deutschland aus. Das ermittelte das Statistische Bundesamt für das Jahr 2011.

Der Trauschein bringt auch steuerlich Vorteile, wenn ein Partner weniger verdient als der andere. Denn das Finanzamt addiert nach der gemeinsamen Steuererklärung die Einkünfte der Partner. Erst wenn das gemeinsame Einkommen 16 008 Euro übersteigt, muss das Ehepaar nach dem Splittingtarif Steuern zahlen. Bei Ledigen sind ab 8 004 Euro Steuern fällig.

Kommt ein Berufstätiger nach Abzug von Freibeträgen wie der Arbeitnehmerpauschale in diesem Jahr auf 20 000 Euro Einkommen und der Ehepartner auf 40 000 Euro, verlangt das Finanzamt inklusive Soli 11 869 Euro Einkommensteuer. Ohne Trauschein müssten beide zusammen 483 Euro mehr Steuern für das Jahr 2012 zahlen (siehe Tabelle).

Doch nicht immer geht die Steuerrechnung nach der Hochzeit auf. Müssen beide ungefähr gleich viel im Jahr versteuern, haben sie keinen Vorteil vom Splittingtarif. Dann zahlen sie genau so viel wie Singles nach dem Grundtarif.

## Auslaufmodell getrennte Veranlagung

Für die Steuererklärung 2012 können Ehepaare zum letzten Mal alternativ zur gemeinsamen Veranlagung die getrennte wählen. Für manche ist die getrennte Veranlagung günstiger, zum Beispiel wenn ein Partner Elterngeld erhalten hat.

Diese Paare müssen sich nun auf Einschnitte einstellen. Statt der getrennten Veranlagung können sie ab 2013 wie Singles nur noch die Einzelveranlagung nach Grundtarif wählen. Dann können die Ehepartner – anders als bisher – ihre gemeinsamen Aufwendungen nicht beliebig zuordnen, sondern dürfen sie nur halbieren oder nach wirtschaftlicher Belastung aufteilen.

Nach wie vor gibt es aber die gemeinsame Veranlagung mit dem Splittingtarif. Sie ist für die meisten am günstigsten.

## Finanztest Entscheidend sind Gehalt und Kinder

Die größte Entlastung gibt es nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes. Sonst haben nur die Ehepartner nach der Hochzeit Vorteile, die unterschiedlich verdienen.

Einkommen des Paares 2012 (Euro)	Ein Partner hat davon so viel (Euro)	Steuer 2012 vor der Heirat (Grundtabelle, Euro) <sup>1)</sup>	Steuer 2012 nach der Heirat (Splittingtarif, Euro) <sup>1)</sup>	Grenzsteuersatz (Prozent)	Steuervorteil nach der Heirat (Euro) <sup>1)</sup>	Steuervorteil nach Geburt eines gemeinsamen Kindes (Euro) <sup>2)</sup>
40 000	10 000	6 249	5 699	28,4	550	2 309
40 000	20 000	5 699	5 699	28,4	0	2 309
50 000	20 000	8 784	8 664	30,9	120	2 318
50 000	25 000	8 664	8 664	30,9	0	2 318
60 000	20 000	12 352	11 869	33,3	483	2 326
60 000	50 000	13 869	11 869	33,3	2 000	2 326
70 000	20 000	16 403	15 316	35,7	1 087	2 441
70 000	40 000	15 437	15 316	35,7	120	2 441
80 000	20 000	20 814	19 005	38,1	1 809	2 610

<sup>1)</sup>Inklusive Solidaritätszuschlag ohne Kinderfreibeträge. <sup>2)</sup> Ehepaar erhält seit Januar Kindergeld für sein Kind.

## In guten wie in schlechten Zeiten

Gibt sich ein Paar standesamtlich das Jawort, kann es schon im selben Jahr vom Splittingtarif profitieren – auch wenn es erst am 31. Dezember heiratet. Die Vermählten erhalten eine Steuerentlastung, wenn das Einkommen beider Partner unterschiedlich hoch ist (siehe Tabelle S. 56).

**Steuer.** Damit verheiratete Arbeitnehmer nicht auf die Steuervorteile warten müssen, können sie sofort günstige Steuerklassen wählen. Im nächsten Jahr müssen sie dann in ihrer Steuererklärung „Zusammenveranlagung“ ankreuzen – auch wenn sie im Vorjahr nur einen Tag verheiratet waren.

**Tipp** Holen Sie sich Ihre Steuerkarte oder die Ersatzbescheinigung von Ihrem Arbeitgeber und beantragen Sie bei Ihrem Finanzamt die Änderung der Steuerklassen (siehe „Mit der richtigen Steuerklasse sparen“).

**Trennung.** Die gemeinsame Steuererklärung und somit den Splittingtarif können Ehepaare auch noch wählen, wenn sie sich in diesem Jahr getrennt haben.



**Tipp** Sie bekommen den Splittingtarif sogar, wenn Sie am 1. Januar getrennt waren und sich wieder versöhnt haben. Sie müssen dem Finanzamt nur nachweisen, dass Sie als Ehepaar mehr als einen Monat wieder zusammengelebt haben. Das muss die Behörde selbst dann akzeptieren, wenn die Versöhnung doch gescheitert ist (Finanzgericht Nürnberg, Az. VI 160/2004).

**Witwensplitting.** Wenn im vergangenen Jahr der Ehepartner gestorben ist, kann der überlebende Partner noch für dieses Jahr den Splittingtarif nutzen. Das geht für 2012 auch dann, wenn er wieder geheiratet hat und die besondere Veranlagung wählt.

**Tipp** Um den Steuervorteil zu erhalten, müssen Sie im Mantelbogen der Steuererklärung „verwitwet seit dem ...“ eintragen.

## Mit der richtigen Steuerklasse sparen

Verheiratete kommen automatisch in die Steuerklasse IV. Doch die Kombination ist nur optimal, wenn beide ungefähr gleich viel verdienen. Ist das nicht der Fall, sollten sie die Klassen beim Finanzamt ändern, um gleich vom Splittingtarif zu profitieren. Sie können entweder III und V kombinieren oder beide die Klasse IV+Faktor wählen.

**Tipp** Nachforderungen vermeiden Sie, wenn Sie als berufstätiges Paar beide IV+Faktor

haben. Dann wird Ihre Steuerschuld anhand Ihres voraussichtlichen Jahresgehalts berechnet. Die Kombination III/V passt nur, wenn einer allein verdient oder rund 60 Prozent des gemeinsamen Bruttolohns hat. Wie Sie günstig kombinieren, vergleichen Sie unter [www.abgabenrechner.de](http://www.abgabenrechner.de), Stichwort „Faktorverfahren 2012“.

**Elterngeld.** Meldet sich Nachwuchs an, ändert sich die Rechnung. Jetzt sollte rechtzei-

tig derjenige in die Steuerklasse III wechseln – oder zumindest in Klasse IV sein –, der den Großteil der Elternzeit nehmen will. Die Klasse III bringt das höchste Elterngeld.

Achtung: Für Kinder, die ab Januar 2013 geboren werden, muss die Steuerklasse mindestens sieben Monate lang vor der Geburt des Kindes auf der Lohnsteuerkarte gestanden haben. Denn bei der Berechnung des Elterngeldes zählt dann nur noch die Klasse, die in den zwölf Monaten vor der Geburt überwiegt.

**Beispiel** Elena und Martin Kaiser erwarten im Juni 2013 ihr Kind. Elena will die ersten zwölf Monate Elternzeit nehmen, Martin danach zwei Monate. Elena verdient 3000 Euro Bruttolohn im Monat, Martin 4000 Euro. Derzeit haben sie IV/IV kombiniert.

Elena sollte schnellstens in die III wechseln und Martin in die V. Wird ihr Kind im Juni 2013 geboren, bekommt Elena 1325 Euro Elterngeld im Monat und Martin 1220 Euro. Behalten beide die IV/IV, hätten sie während der Elternzeit 1394 Euro weniger Elterngeld. Mit der Kombination III/V zahlen sie zwar mehr Lohnsteuern, aber das zu viel bezahlte Geld kann sich das Paar später über die Steuererklärung zurückholen.



## Meine, deine, unsere Kinder



Häufig bringen Ehepartner Kinder aus früheren Beziehungen mit. Die Patchworkfamilie muss besondere Steuerregeln beachten. Jeder Elternteil erhält den halben Kinderfreibetrag von 2184 Euro plus den halben Betreuungsfreibetrag von 1320 Euro für sein mitgebrachtes Kind.

**Beispiel** Laura Teil bringt Tochter Nora mit, Johannes Teil Sohn Erik. Für beide Kinder bekommen die Eltern je die halben Freibeträge. Das Ehepaar Teil hat 70 000 Euro Einkommen im Jahr 2012. Die halben Freibeträge für Kinder ( $2 \times 3504$  Euro) bringen ihm mehr als das halbe Kindergeld für Nora und Erik ( $2 \times 1104$  Euro). Sie zahlen 2441 Euro weniger Steuern und Soli.

Laura Teil könnte jetzt sogar den vollen Kinderfreibetrag bekommen, weil Noras Vater arbeitslos ist und keinen Unterhalt zahlen kann. Doch die Übertragung bringt ihr nur 74 Euro Steuervorteil, weil sich das Ehepaar dann auch das volle statt das halbe Kindergeld für Nora anrechnen lassen muss.

Wesentlich mehr lohnen würde sich für Laura die Übertragung des halben Betreuungsfreibetrags von Noras Vater. Damit zahlt das junge Ehepaar 447 Euro weniger. Dem kann der Vater aber widersprechen, wenn er Nora regelmäßig betreut.

**Tipp** Sind Sie erst nach der Hochzeit zusammengezogen und lebten vorher mit Ihren Kindern allein, können Sie bis zu 1308 Euro Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (pro Monat 109 Euro) noch anteilig bis zum Heiratsmonat erhalten. Das klappt, wenn Sie die getrennte Veranlagung nehmen (Finanzgericht Brandenburg, Az. 1 K 2232/06).

## Kleines Pflaster vom Amt

Ehepaare haben einen Vorteil bei den außergewöhnlichen Belastungen. Sie können zum Beispiel höhere Krankheitskosten geltend machen, weil ihre „zumutbare Belastung“ etwas niedriger ist als die von Singles ohne Kinder.

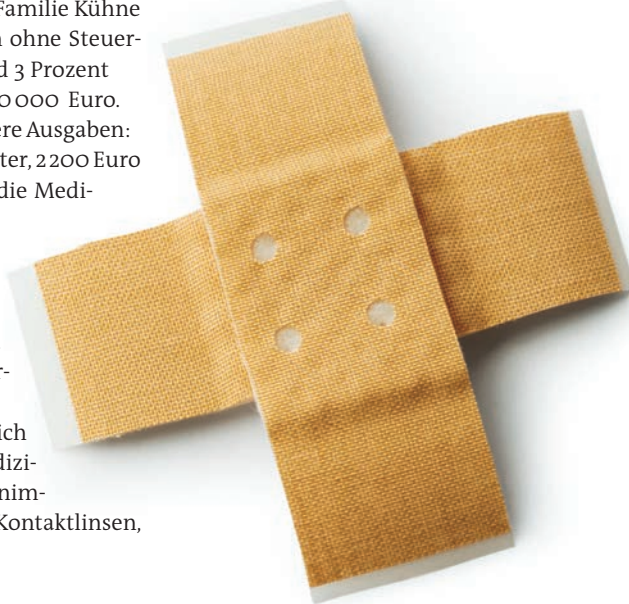
**Eigenanteil.** Der zumutbare Eigenanteil, den das Finanzamt von den Krankheitskosten abzieht, beträgt je nach Zahl der Kinder für Ehepaare zwischen 1 und 6 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte laut Steuerabrechnung.

**Beispiel** Im Jahr 2012 muss Familie Kühne 1200 Euro Krankheitskosten ohne Steuervorteil selbst tragen. Das sind 3 Prozent ihrer Jahreseinkünfte von 40 000 Euro. Die Familie hat aber viel höhere Ausgaben: 1100 Euro für die Kur der Mutter, 2200 Euro für das Zahnimplantat und die Medikamente des Vaters sowie 700 Euro für die Chefarztbehandlung des Sohnes. Von den insgesamt 4000 Euro gehen die 1200 Euro ab. Die restlichen 2800 Euro erkennt das Finanzamt an.

**Krankheitskosten.** Steuerlich zählen Rechnungen für medizinische Behandlungen, Zahnimplantate, verordnete Brillen, Kontaktlinsen,

Augenoperationen im Lasik-Verfahren, Rollstühle, Schuheinlagen, Hörgeräte, Arzneien und Zuzahlungen dafür. Achtung: Für Kuren und alternative Therapien ist ein Gutachten vom Amtsarzt oder medizinischen Dienst vor Behandlungsbeginn wichtig.

**Tipp** Ob die Adoptionskosten eines Kindes zählen, muss der Bundesfinanzhof noch entscheiden. Das Finanzamt soll sie wie Ausgaben für eine künstliche Befruchtung anerkennen. Geklagt hat ein Ehepaar, das keine Kinder bekommen kann (Az. VI R 60/11). ■



### Vermögen

#### Geld und Immobilien

**Erbe.** Ehepartner dürfen sich gegenseitig alle zehn Jahre 500 000 Euro steuerfrei schenken oder so viel vererben. Ohne Trauschein sind nur 20 000 Euro steuerfrei drin.

**Grundstück.** Ehepartner können sich gegenseitig Grundstücke entgeltlich übertragen, ohne dass sie Grunderwerbsteuer zahlen müssen.

**Kapitalerträge.** Ehepaare erhalten gemeinsam bis zu 1 602 Euro Zinsen, Dividenden und Kursgewinne im Jahr steuerfrei – auch schon im Hochzeitsjahr. Liegt der Grenzsteuersatz ihres Einkommens unter 25 Prozent, gibt es nach Antrag auf Günstigerprüfung in der Jahresabrechnung eine Steuererstattung.

**Riester-Vertrag.** Ist ein Partner selbstständig oder hat kein eigenes Einkommen, kann er durch seinen Ehepartner als „mittelbar Berechtigter“ auch Riester-Zulagen bekommen. Er muss mindestens 60 Euro im Jahr selbst einzahlen.